ANa 163 Falz f. Ausgabe 1 u. 22

# Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

## der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer; Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G. m. b. H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R. Z. M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährlich RM. 3.–. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der R. Z. M. gestattet.

Ausgabe 2 | München, 9. Juni 1934 | Jahrgang 1

## Reichsschatzmeister

2,34 **Anordnung**

Der Führer hat unterm 3. Mai 1934 folgende Anordnung erlassen:

„Ich bestimme, daß alle Beschaffungsvorhaben zur Stellung und Durchführung rechtzeitig der Reichszeugmeisterei gemeldet werden müssen."

Dazu erlasse ich folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Diese Anordnung ist, soweit es sich um die Beschaffungen in Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Abzeichen einschließlich Fest- und Tagungsabzeichen handelt, für folgende Gliederungen und deren Untergliederungen der N.S.D.A.P. verbindlich:

a) S.A.
b) S.S.
c) P.O. (N.S.B.O., N.S.-Hago, N.S.-Frauenschaft)
d) Reichsjugendführung (H.J., D.J., B.D.M., Jungmädel im B.D.M.)
e) N.S.-Volkswohlfahrt
f) Reichspropaganda-Leitung der N.S.D.A.P.
g) N.S.-Ärzte-Bund
h) N.S.-Beamten-Bund
i) N.S.-Juristen-Bund
k) N.S.-Kriegsopferversorgung
l) N.S.-Lehrer-Bund
m) N.S.-Studenten-Bund, ferner
n) Deutsche Arbeitsfront.

2. Die laufenden Beschaffungsvorhaben in Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen sind der Reichszeugmeisterei mengenmäßig jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember für das folgende Kalendervierteljahr zu melden.

3. Die Beschaffungsvorhaben in Fest- und Tagungsabzeichen sind mengenmäßig 3 Monate vor Durchführung der geplanten Veranstaltungen der Reichszeugmeisterei zur Kenntnis zu bringen. Die Ausarbeitung der Entwürfe bleibt den Veranstaltern überlassen; über das zu verwendende Material können der Reichszeugmeisterei Vorschläge unterbreitet werden, die endgültige Festlegung des Materials ist der Reichszeugmeisterei vorbehalten.

4. Neueinführungen sowie Änderungen in Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen können nur im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei durchgeführt werden. Die Bekanntgabe von Neueinführungen und Änderungen darf ebenfalls nur im Einverständnis mit der Reichszeugmeisterei erfolgen.

5. Das Recht, Vorschriften über Verarbeitung, Form und Farbe zu erlassen, bleibt im allgemeinen den unter Ziffer 1 genannten Gliederungen vorbehalten. Das für die Herstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen zur Verwendung kommende Material bestimmt die Reichszeugmeisterei.

6. Die Genehmigung der Beschaffungsvorhaben erfolgt nach Maßgabe der der Reichszeugmeisterei zugeteilten Rohstoffe.

München, 1. Juni 1934.

gez.: Schwarz.

## Reichsgeschäftsführer

1,34 **Anordnung**

In Anbetracht des andauernden Mißbrauchs des Hoheitszeichens der N.S.D.A.P. zu den verschiedensten Zwecken, ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I. Die serienmäßige Herstellung von Hoheitszeichen der N.S.D.A.P. (Adler mit Eichenkranz und Hakenkreuz) in jeder Größe und Ausführung sowie aus jeglichem Material wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Nicht unter das Verbot fallen einzig die von der Reichszeugmeisterei vergebenen Aufträge in parteiamtlichen Abzeichen aus Metall.

II. Um soziale Härten zu vermeiden, wird eine Verkaufsfrist der lagernden Bestände bis zum 31. Juli 1934 festgesetzt. Diese Verkaufsfrist kann auch in Ausnahmefällen keinesfalls verlängert werden. Selbstverständlich dürfen nach wie vor diese Lagerbestände an Hoheitszeichen ausschließlich an Dienststellen der N.S.D.A.P. geliefert werden.

III. Wer nach Bekanntgabe dieser Anordnung weiterhin Hoheitszeichen herstellt oder nach Ablauf der Verkaufsfrist weiterhin solche veräußert, hat nicht nur Beschlagnahme durch die Betriebskontrolleure der Reichszeugmeisterei zu gewärtigen, sondern auch den Entzug der allgemeinen Verkaufsgenehmigung durch die Reichszeugmeisterei. Geschäftsinhaber, die nicht im Besitze der allgemeinen Verkaufsgenehmigung der Reichszeugmeisterei sind, werden unnachsichtlich bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht und haben im Übertretungsfall Strafe zu gewärtigen.

Ich mache sämtliche Dienststellen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch ihnen untersagt ist, Aufträge zur serienmäßigen Herstellung von Hoheitszeichen zu erteilen. Es gibt so viele Möglichkeiten zum Schmuck von Sälen und Festplätzen bei nationalen Feiern, daß dazu nicht das Hoheitszeichen als kitschige Massenware mißbraucht werden muß.

Ungeachtet dieser Anordnung ist selbstverständlich den einzelnen Dienststellen, aber nur diesen, gestattet, Einzelstücke des Hoheitszeichens durch Künstler und Handwerker in Holz oder Metall anfertigen zu lassen, die dann lange Jahre hindurch als besonderer Schmuck bei offiziellen Feiern verwendet werden können.

München, 31. Mai 1934.

gez.: Bouhler.

522 11572 Walter Gauger Frauenstr. 20

# Reichszeugmeisterei

11,34 **Genehmigungspflichtige Gegenstände**

**Stoffe:**

Sämtliche Stoffe in den geschützten Farben für
Diensthemden, Braunhemden, H.J.-Hemden
Dienstmäntel für S.A., S.S., H.J., P.O., Marinestürme
Dienströcke für S.A., S.S., H.J., P.O., Marinestürme
Diensthosen für S.A., S.S., H.J., P.O., Marinestürme
Dienstmützen für S.A., S.S., H.J., P.O., D.A.F., Marinestürme und Jungvolk
Spiegel
Festanzug der Deutschen Arbeitsfront

**Bekleidungsstücke:**

Braunhemden mit Binder für S.A., S.S., H.J., P.O.
Dienstmäntel für S.A., S.S., H.J., P.O. und Marinestürme
Dienströcke für S.A., S.S., H.J., P.O. und Marinestürme
Diensthosen für S.A., S.S., H.J., P.O. und Marinestürme
Dienstmützen für S.A., S.S., H.J., P.O., Jungvolk und Marinestürme
Festanzüge der Deutschen Arbeitsfront
Mütze zum Festanzug der D.A.F.
Braune Jäckchen für Bund deutscher Mädchen
Velveton-Jacken, nach Vorschrift hergestellt, für B.D.M.
Jungvolk-Winterbluse aus blauem Melton, nach Vorschrift hergestellt
Halsbinden für S.A. und S.S.

**Lederzeug:**

Leibriemen für S.A., S.S., H.J., P.O., J.V.
Schulterriemen für S.A., S.S., H.J.
Kinnriemen
Tornister für S.A., S.S., H.J., J.V., P.O.
Sämtliches Lederzeug für S.S.

**Abzeichen:**

a) aus Metall:

Parteiabzeichen
Hoheitsabzeichen
S.A.-Zivilabzeichen
Schülerbundabzeichen
Jungvolkabzeichen
Hitlerjugendabzeichen
Studentenbundabzeichen
Frauenschaftsabzeichen
N.S.-Kinderscharabzeichen
N.S.K.K.-Abzeichen
N.S.-Hago-Abzeichen
N.S.K.O.V.-Abzeichen
N.S.V.-Abzeichen
N.S.B.O.-Abzeichen
D.A.F.-Abzeichen
Totenkopfabzeichen für S.S.-Mütze
Rockknöpfe mit Hoheitsabzeichen
Abzeichen für Fliegerstürme
Abzeichen für Pionierstürme
Abzeichen für Reiterstürme
Abzeichen für Marinestürme
Abzeichen für Nachrichtenstürme
Abzeichen für Lehrstürme
Abzeichen für Deutsche Arbeitsfront
Kraftfahrabzeichen
Mützenabzeichen für Gruppe Hochland (Edelweiß mit Hakenkreuz)
Parteitagsabzeichen Nürnberg 1929
Parteitagsabzeichen Nürnberg 1933
Abzeichen des S.A.-Treffens Braunschweig
sämtliche Rangabzeichen aus Metall
Abzeichen des Stabschefs
Eichenblatt für Standartenführer
Eichenlaub für Oberführer
Eichenlaub für Gruppenführer
S.S.-Führerschloß
S.S.-Mannschaftsschloß
Abzeichen für Zahnärzte
Abzeichen für Verwaltungsführer
Abzeichen für Apotheker
Abzeichen für Ärzte
Abzeichen für Veterinäre
Koppelschlösser für S.A., S.S., H.J., P.O., Jungvolk
N.S.K.K.-Plaketten
Kornettbrustschilder
Trommelhaken mit Hoheitsabzeichen
Helmadler für Sturzhelme

b) aus Textilien:

Armbinden für S.A., S.S., H.J., S.A.R. II
Kragenspiegel für S.A., S.S., N.S.K.K., P.O.
Achselstücke für S.A., S.S., H.J., N.S.K.K.
Schwalbennester für S.A., S.S., H.J., P.O.
Adjutantenschnüre für S.A., S.S., H.J.
Armelstreifen für S.A., S.S., N.S.K.K.
Armelabzeichen für S.A., S.S., H.J., J.V.
Mützenbänder für S.A., D.A.F.
D.A.F.-Mützen-Abzeichen
Schützen- und Jägerschnüre
Tressen mit eingewebtem Hakenkreuz
Halstücher für H.J., Jungvolk
sämtliche Rangabzeichen aus Textilien

**Verschiedenes:**

Sturmfahnen mit Fahnenspiegel
Motorstander
Kommandoflaggen und Autowimpel für S.A., S.S., H.J., P.O.
Ortsgruppenfahnen
N.S.B.O.-Fahnen
D.A.F.-Fahnen
N.S.K.O.V.-Fahnen
Wimpel für H.J., Jungvolk, Bund deutscher Mädchen
Fahrzeugwimpel mit Hoheitsabzeichen, S.A.-, S.S.-, H.J.-, N.S.B.O.-, J.V.-Abzeichen
Fahnenspitzen für Sturm- und Ortsgruppenfahnen, die eines der oben angeführten parteiamtl. Abzeichen aus Metall tragen
Wimpelstangen mit Hoheitsabzeichen, S.A.-, S.S.-, H.J.-, J.V.-, N.S.B.O.-, N.S.K.O.V.-, D.A.F.-Abzeichen
Fahrtenmesser für H.J.
Steinnußknöpfe für den Festanzug der D.A.F.
Knöpfe und Seitenhaken für die Dienstkleidungen der N.S.D.A.P.
Doppeldornschnallen und Karabinerhaken für das gesamte Lederzeug der N.S.D.A.P.
Fußbekleidung der Verbände der N.S.D.A.P.
Sämtliche S.S.-Artikel, die von Angehörigen der S.S. dienstlich getragen oder benutzt werden.

# BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

**von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.**

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden

# Die wichtigsten parteiamtlich genehmigten Abzeichen

Parteiabzeichen

Hoheitsabzeichen

S.A.-Zivilabzeichen

S.S.-Abzeichen

N.S.-Frauenschaft

Kinderschar

Altes H.J.-Abzeichen

Neues H.J.-Abzeichen

Studentenbund-Abzeichen

Jungvolk-Abzeichen

Schülerbund-Abzeichen

Abzeichen der N.S.V.O.

D.A.F.-Abzeichen

Freiw. Arbeitsdienst (wird nicht mehr hergestellt)

N.S.-Kraftfahrerkorps

N.S.-Reichsverband deutscher Kriegsopfer

N.S.-Hago

Pionierſturm

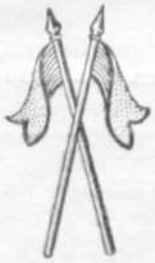
Reiterſturm

Apotheker

Zahnärzte

Verwaltungsführer

Ärzte

Tierärzte

Techniſcher Lehrſturm

Abzeichen für frühere Fliegerſtürme

Kraftfahrer-Abzeichen

Rockknöpfe für Amtswalter

P.O.-Hoheitsabzeichen für Mütze

Mützenabzeichen der Gruppe Hochland

Totenkopfabzeichen für S.S.-Mützen

Helm-Adler für Sturzhelm (Größe 1:2,5)

Parteitagabzeichen Nürnberg 1929

Abzeichen des S.A.-Treffens in Braunschweig

Reichsparteitagabzeichen Nürnberg 1933

S.S.-Führerschloß

S.S.-Mannschaftsschloß

S.A.-Schloß (wird nicht mehr hergestellt)

Spiegelabzeichen des Stabschefs

Standartenführer

Oberführer

Gruppenführer

# Schneiderei

1,34 **Festanzug der Deutschen Arbeitsfront**

Maßschneidereien, die den Berechtigungsnachweis der Reichszeugmeisterei zur Anfertigung der S.A.- und S.S.-Dienstkleidung besitzen, sind ohne jede weitere Antragstellung auch zur Maßanfertigung des „Festanzuges der Deutschen Arbeitsfront" berechtigt. Alle übrigen Maßschneider, die den Festanzug anfertigen wollen, müssen im Besitze der grünen Bezugskarte sein. Antrag auf deren Ausstellung ist stets nur bei der zuständigen Schneidekinnung zu stellen. Mitglieder von Damenschneider-Innungen haben keinen Anspruch auf Ausstellung der Bezugskarte. Soferne sich an einem Orte keine Innung befindet, kann der Antrag unmittelbar bei der Reichszeugmeisterei eingereicht werden, doch muß in diesem Falle durch die zuständige Ortsgruppe der N.S.D.A.P. auf dem Antrag bestätigt werden, daß eine Schneiderinnung in der näheren Umgebung nicht besteht. Als Maßarbeit ist nur diejenige Arbeit zu werten, für die der Tariflohn für Maßschneiderei bezahlt wird.

Alle Betriebe, die nach Konfektions-Tarif bezahlen, müssen zur Herstellung des „Festanzuges der Deutschen Arbeitsfront" im Besitze eines Berechtigungsnachweises mit einer über 50 000 liegenden Nummer sein. Lieferungsgenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften usw. erhalten keine Herstellungserlaubnis.

Die Herstellung der Festanzüge darf ausschließlich nur aus den vorschriftsmäßigen und mit dem Stempel der R.Z.M. versehenen Stoffen und Zubehörteilen erfolgen. Als solche sind festgelegt:

Oberstoffe: „Deutsches Meisterstück"
D.A.F., Ausführung I,
D.A.F., Ausführung II,
D.A.F., Ausführung III,
D.A.F., Sachsenserge,
D.A.F., Ausführung IV.

Futterstoffe: D.A.F., Leibfutter, Ausführung I bis IV,
D.A.F., Ärmel- und Westenfutter,
D.A.F., Roßhaar-Plack,
Deutsches Wattierleinen.

Alle diese Stoffe tragen das Kennzeichen der R.Z.M.; für den Westenrücken und Hosenbund können beliebige Futter verwendet werden, doch dürfen diese in der Qualität nicht geringer sein als das vorschriftsmäßige Ärmel- und Westenfutter.

Es ist zulässig, zu niedrigen Stoffausführungen bessere Futterstoffe zu verwenden, also etwa zu Oberstoff Nr. III Leibfutter Nr. 2, unzulässig aber ist die Verwendung geringerer Futterstoffe zu besseren Oberstoffen, also zu Oberstoff I die Verwendung von Futterstoff 3 und ähnliches.

Die Knöpfe zum D.A.F.-Anzug sind ein gesetzlich geschütztes Abzeichen. Die Knöpfe dürfen daher nur an Anzügen angebracht werden, die in jeder Hinsicht nach den Bestimmungen der R.Z.M. angefertigt sind. Werden Knöpfe an Anzüge angenäht, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, so ist das eine Irreführung, die auf jeden Fall den Entzug des Berechtigungsnachweises und je nach Lage Strafverfolgung nach sich zieht.

Maßschneider können alle bestehenden Stoffausführungen verarbeiten, während den Konfektionären nur die Ausführungen III, IV und Sachsenserge zur Verfügung stehen.

Alle nach dem Konfektions-Tarif angefertigten D.A.F.-Anzüge dürfen nur über den Kleinhandel, der die Verkaufsberechtigung der R.Z.M. besitzt (Nummer über 200 000), abgesetzt werden. Jede unmittelbare Lieferung an Verbraucher sowie die unmittelbare Ausführung von Sammelbestellungen von Betrieben oder deren Belegschaften ist untersagt.

Wiederverkäufer, die mit dem D.A.F.-Anzug beliefert werden, ohne eine Verkaufsberechtigung zu besitzen, werden von der R.Z.M. aufgefordert, die erhaltenen Anzüge wieder an den Lieferanten zurückzugeben.

2,34 **Dienstanzug der P.O.-Leiter**

Die Oberste Leitung der P.O. schreibt unter dem 8. 5. 1934:

Den Dienstanzug der P.O. können nur Parteigenossen tragen. Die G.H.G. in der Deutschen Arbeitsfront und die Deutsche Arbeitsfront selbst sind betreute Organisationen, deren Mitarbeiter sich Amtswalter nennen und in dieser Eigenschaft nicht berechtigt sind, den Dienstanzug der P.O. zu tragen.

Da der Dienstanzug der P.O. verliehen wird, kann selbstverständlich die Anfertigung eines derartigen Dienstanzuges nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Parteigenosse von seinem vorgesetzten Hoheitsträger entweder einen Ausweis als politischer Leiter oder eine entsprechende Bescheinigung vorweisen kann.

3,34 **Flieger-Dienstanzug**

Für die Herstellungs- und Verkaufsvorschriften für den Flieger-Dienstanzug ist nicht, wie in Ausgabe 1 des Mitteilungsblattes der Reichszeugmeisterei bekanntgegeben wurde, die Deutsche Verkehrsfliegerschule, sondern der Deutsche Luftsportverband e. V., Berlin W 35, Blumeshof 17, zuständig.

4,34 **Futterstoff für Kordhosen**

Die Verwendung von schwefelgefärbtem Bundfutter hat sich als unzweckmäßig erwiesen, da bei stärkerer Schweißabsonderung ein Abfärben des Futters immer wieder festgestellt werden muß. Entgegen unseren Bestimmungen über die Herstellung von Kordhosen (Ausgabedatum April 1934) wird hiermit angeordnet, daß folgende Positionen der angeführten Verarbeitungsvorschrift dahin zu ändern sind, daß statt des Futters in der Farbe des Grundstoffes künftig Rohköper (also ungefärbte Ware), und zwar Baumwoll-Vierschaftköper (25/15er Faden aus 20/16 engl.) zu verwenden ist:

a) Futter oben im Bund,
b) Futter im Spalt,
c) Futter an der Gesäßnaht.

Die übrigen abzufütternden Teile müssen in Futter der obengenannten Ausführung, jedoch in der Farbe des Grundstoffes, gefüttert sein. Bei Verarbeitung von indanthrengefärbtem Köper kann dieser für alle Futterteile einheitlich Verwendung finden.

# Kleiderfabriken

1,34 **Bis 10. Juni sind zu melden**

alle Verkäufe von D.A.F.-Anzügen im Monat Mai auf den vorgeschriebenen Formblättern. Die belieferten Verkaufsstellen sowie die Nummern der Berechtigungsnachweise und Anhängemarken sind genau zu bezeichnen.

Formblätter werden auf Anforderung kostenlos übersandt.

Haben keine Umsätze in D.A.F.-Anzügen stattgefunden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

# Kleiderhandel

6,34 **Bis 10. Juni ist zu melden**

Zugang und Verkauf von D.A.F.-Anzügen im Monat Mai auf den vorgeschriebenen blauen Formblättern unter gleichzeitiger Einsendung der Anhängemarken aller verkauften D.A.F.-Anzüge.

Bis spätestens 15. Juni sind die für den gleichen Monat zu zahlenden Betriebsbeiträge abzuführen.

Die vorgeschriebenen Formblätter sowie Zahlkarten sind, soweit noch nicht im Besitz, sofort anzufordern.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß solche Firmen, die bisher D.A.F.-Anzüge weder bezogen noch verkauft haben, allmonatlich Fehlanzeige zu machen haben. Unterbleiben diese Meldungen wiederholt, so muß mit dem Entzug des Berechtigungsnachweises wegen Interesselosigkeit oder Verstoß gegen die Bedingungen gerechnet werden.

# Mützen

1,34 **P.O.-Mützen**

Verschiedentlich werden noch falsche P.O.-Mützen angefertigt und getragen. Die richtige Mütze sieht folgendermaßen aus:

Sie ist aus hellbraunem Gabardine angefertigt und trägt weder Kokarde noch Amtswalterknopf auf dem Randstreifen. Die Mütze hat lediglich ein besonderes Hoheitsabzeichen, das so angebracht sein muß, daß es 10 mm über dem Randstreifen sitzt. Der Randstreifen selbst ist aus braunem Samt, der nicht zu dunkel sein darf. Man sieht sehr häufig politische Leiter mit einer Mütze, die einen fast schwarzen Samtstreifen trägt. Die richtige Farbe des Samtes entspricht ungefähr dem S.A.-Braun, alles andere ist falsch. Der Mützenschirm ist aus braunem Lackleder hergestellt. Die Paspelierung der Mütze

goldgelb für Reichsleitung
hochrot für Gauleitung
schwarz für Kreisleitung
hellblau für Ortsgruppenleitung

besteht aus je einem Paspel am Mützenboden und an beiden Seiten des Randstreifens.

Die Verwendung von braunem Tuch oder Trikot zur Herstellung von P.O.-Mützen ist untersagt. Derartige Mützen sind von allen Verkaufsstellen und Käufern zurückzuweisen. Jede Mütze muß außerdem als Gewähr dafür, daß sie den Vorschriften der R.Z.M. entspricht, eine Erkennungsmarke haben.

2,34 **Verkauf der D.A.F.-Mütze**

Der Verkauf parteiamtlicher Artikel, insbesondere auch der Verkauf der D.A.F.-Mütze, darf nur an Firmen erfolgen, die von der Reichszeugmeisterei einen Berechtigungsnachweis erhalten haben.

Vorständen von Wirtschaftsverbänden sowie Personen, die ein ähnliches Amt bekleiden, steht es nicht zu, Berechtigungen zum Verkauf der D.A.F.-Mütze zu erteilen.

Auf die Einhaltung der Erneuerungsfrist für Berechtigung zum Verkauf wird wiederholt hingewiesen (3 Monate vor Ablauf der auf 1 Jahr erteilten Berechtigung).

Die zugelassenen Verkaufsstellen können die D.A.F.-Mütze ohne jeden weiteren Antrag zum Verkauf aufnehmen, wenn eine eidesstattliche Versicherung darüber abgegeben werden kann, daß der Artikel „Zivil-Mützen" bereits vor dem 1. Juli 1933 geführt wurde. Die Betriebsabgabe von 3% ist auch für die D.A.F.-Mütze in der monatlichen Gesamtabrechnung einzusenden.

3,34 **D.A.F.-Mützen-Abzeichen**

D.A.F.-Mützen-Abzeichen dürfen nur von den für die Anfertigung von Abzeichen textiler Art zugelassenen Herstellerfirmen gewebt werden und nur an zugelassene Mützenhersteller, zugelassene Großhändler und eigens für den Vertrieb der D.A.F.-Mützen zugelassene Verkaufsstellen geliefert werden. Es ist den Fabrikanten des D.A.F.-Mützen-Abzeichens ausdrücklich und strengstens verboten, unmittelbar an Belegschaften D.A.F.-Mützen-Abzeichen zu liefern, ebenso wie es den Mützenherstellern verboten ist, die D.A.F.-Mütze ohne Abzeichen zu liefern.

Für den Gau Sachsen ist die Verwendung eines gestickten D.A.F.-Mützenabzeichens sowie einer Mützenkordel an Stelle des Ledersturmriemens freigestellt worden. Die vorschriftsmäßige D.A.F.-Mütze mit gewebtem Mützenabzeichen und Ledersturmriemen behält auch in Sachsen ihre Gültigkeit. Alle anders lautenden Bekanntmachungen sind falsch.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß teilweise und sogar in sehr ansehnlichen Mengen irgendeine minderwertige blaue Zivilmütze, die natürlich in keiner Weise der vorgeschriebenen Qualität entsprach, als D.A.F.-Mütze angeboten und verkauft, dem Arbeiter also in unverantwortlichster Weise das Geld aus der Tasche gestohlen wurde. Der Verkauf des D.A.F.-Mützen-Abzeichens ohne Mütze wurde nur deshalb freigegeben, um seinen etwaigen Verlust ersetzen zu können, ohne daß eine neue Mütze gekauft werden muß; nicht aber deshalb, um dem Schwarzhändler Tür und Tor zu öffnen.

# Abzeichen

1,34 **Öffentliches Anbieten parteiamtlicher Abzeichen**

Wir müssen wiederholt die Feststellung machen, daß verschiedene unserer zugelassenen Hersteller parteiamtliche Abzeichen in Zeitschriften öffentlich anbieten. Da wegen Herstellung und Vertrieb dieser Abzeichen eindeutige Bestimmungen erlassen sind, wird das öffentliche Anbieten hierdurch nochmals untersagt. Zuwiderhandlungen nach dem 15. Juni d. J. werden ohne nochmalige Verwarnung sofortigen Entzug des Berechtigungsscheines zur Folge haben.

**S.S.-Metallknöpfe** sind nicht, wie in Ausgabe 1 des Mitteilungsblattes angegeben, von den zugelassenen Herstellerfirmen, sondern nach wie vor ausschließlich durch die R. Z. M., Beschaffungsamt-S.S. zu beziehen. Unmittelbarer Bezug bei zugelassenen Herstellern bleibt untersagt.

# Verkaufsstellen

5,34 **Alte Lagerbestände**

Die Ausgabe der Übergangsmarken wird mit 1. Juli 1934 eingestellt. Nach diesem Termin kann keine Vertriebsstelle oder Herstellerfirma mehr Erkennungsmarken für alte Lagerbestände beziehen.

Sämtliche Artikel der N.S.D.A.P. sind durch die zugelassenen Hersteller bereits mit Marken versehen. Wir machen die Verkaufsstellen nochmals darauf aufmerksam, beim Einkauf auf diese Etiketten zu achten.

Eine Einreichung von Bestandsaufnahmen für alte Lagerbestände ist nach dem 1. Juli 1934 zwecklos.

6,34 **Original-Binder für den Festanzug der D.A.F.**

Im Einvernehmen mit der R.Z.M. hat der „Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten" Krefeld und die „Wirtschaftliche Vereinigungen Deutscher Krawatten-Fabrikanten" ein Spezial-Dessin für die schwarzen Binder zum Festanzug der D.A.F. herausgebracht.

Die daraus gefertigten Binder werden in vorzüglicher Verarbeitung in 4 Preislagen hergestellt.

Die Einkaufspreise für die Ladengeschäfte sind wie folgt festgesetzt worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ausführung | I | RM. 25.80 | das Dutzend |
| „ | II | „ 21.— | „ „ |
| „ | III | „ 12.— | „ „ |
| „ | IV | „ 7.50 | „ „ |

Die Einzelverkaufspreise für den Kleinhandel betragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ausführung | I | RM. 3.30 | das | Stück |
| „ | II | „ 2.70 | „ | „ |
| „ | III | „ 1.60 | „ | „ |
| „ | IV | „ —.95 | „ | „ |

Die Binder werden mit elastischer, deutscher Wolleinlage handkonfektioniert. Der Einzelverkauf des D.A.F.-Binders ist allen arischen Firmen freigestellt. Dagegen sind nichtarische Firmen weder zur Herstellung noch zu dessen Verkauf berechtigt.

Die Krawattenstoffe sind laufend in Abständen von 50 cm mit einem Plättzeichen der R.Z.M. und Qualitäts-Bezeichnung zu versehen. Die Binder haben als Erkennungszeichen eine angewebte schwarz-weiß-rote Kante und tragen das von der R.Z.M. an die zugelassenen Krawatten-Fabrikanten gelieferte Anhänge-Etikett mit dem Symbol der Deutschen Arbeitsfront und dem Zeichen der R.Z.M. Die Binder werden einheitlich in weiß-blau gekanteten Kartons geliefert, die auf der Vorderseite einen schwarz-weiß-roten Streifen und auf der Stirnseite das D.A.F.-Symbol tragen.

7,34 **D.A.F.-Bindermarke**

Vorderseite: Rückseite:

Diese Bindermarken können nur von zugelassenen Krawattenfabriken durch die R.Z.M. bezogen werden. Bei den Bestellungen ist jeweils anzugeben, wieviele Marken von den Ausführungen 1—4 gewünscht werden.

8,34 **An die Verkaufsstellen-Inhaber!**

In Notiz 4,34 Abs. 3, von Ausgabe 1 des Mitteilungsblattes muß es anstatt: Verkaufspreise sind bisher von der Reichszeugmeisterei nicht angeordnet, heißen: Verkaufspreise sind bisher mit Ausnahme für die S.S. von der Reichszeugmeisterei nicht angeordnet. Die vom Beschaffungsamt-S.S. im Benehmen mit dem Reichsführer-S.S. festgesetzten Verkaufspreise sind nach wie vor unter allen Umständen einzuhalten.

# Großhandel

1,34 **H.J.-Bekleidung und -Ausrüstung**

Wegen der in Kürze erfolgenden Normierung der H.J.-Bekleidung und -Ausrüstung empfehlen wir Großhändlern, hinsichtlich ihrer Dispositionen Vorsicht walten zu lassen.

# Beschaffungsamt S.S.

1,34 **Ankündigung**

In der nächsten Ausgabe (Nr. 3) des Mitteilungsblattes der R.Z.M. erscheint eine geschlossene Folge der wichtigsten Befehle über Bekleidung und Ausrüstung, die in letzter Zeit seitens der Reichsführung-S.S. erlassen wurden und deren Kenntnis für die Bezieher von grundsätzlichem Wert ist. Außerdem werden die vom Beschaffungsamt-S.S. erlassenen und zur Zeit gültigen Vorschriften veröffentlicht.

# Vertreter

1,34 **Vertreterausweise**

Folgende Vertreterausweise werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

| Ausw.-Nr. | Vertreter: | für Firma: |
|---|---|---|
| 3174 | Paul Runge | Holländer Söhne, Krefeld |
| 4428 | Werner Bäth | E. Müller, A.G., Spremberg |
| 3668 | Igor Berger | M. Holstein, Krefeld |
| 566 | Willy Bertsche | Gebr. Wendler, Reutlingen |
| 1215 | Käthe Bierbaum | Toni Treutler, München |
| 1241 | Friedrich Blindt | Fr. W. Wegner, Wittstock |
| 1403 | Ernst Braun | B. & H. Becker, Euskirchen |
| 6 | Hans Bretschneider | Karl Knoll, Auerbach/V. |
| 2418 | Ernst Büscher | P. A. Lückenhaus, W.-Barmen |
| 2279 | Ernst Buhl | Fritz Frey, Fürth i. B. |
| 1360 | Karl Deucke | H. R. Schöniger, Rodewisch |
| 1232 | Friedrich Doller | W. J. Valckenberg, Worms/Rh. |
| 2834 | Willy Dopyans | Adolf Ahlers, Herford |
| 2770 | Lothar Eckertz | W. Spindler, A.G., Spindlersfeld |
| 2292 | Hugo Eickmann | Bleiber & Pogodda, W.-Elberfeld |
| 2721 | Josef Elstner | Decken-Tücherweb. Rheydt |
| 1992 | Hans Fischer | Lotz & Scherr, Mainz |
| 215 | Franz Grörtz | J. Peill Söhne, Berlin 617 |
| 3102 | Walter Göhler | H. Braunstein, Düsseldorf |
| 1499 | W. Gräter | Carl O Vits, Krefeld |
| 3460 | Ernst Hamburger | Gebr. Schweitzer Nachf., Stuttgart |
| 2210 | Paul Hamann | H. Schreiterer jr., Reichenbach |
| 3377 | Walter Harder | A. Ernenputsch, W.-Küllenhahn |
| 4292 | Bruno Haupt | M. Hohlfeld, Forst i. L. |
| 2061 | Heinrich Herion | C. Grabner, Neumarkt/Sa. |
| 3476 | Salo. Heß | Gebr. Schweitzer Nachf., Stuttgart |
| 4433 | Max Hiebel | C. H. Müller, Reichenbach |
| 724 | Ernst Hohlfeld | E. Peßler, Plauen i. V. |
| 61 | Th. van Husen | Gebr. Laurent, Ochtrup/W. |
| 1319 | Hermann Huth | J. Wülfing & Sohn, Lennep |
| 894 | Bruno Jaeckel | M. Rothe, Falkenstein/V. |
| 1993 | Hans Wilh. Jamm | Lotz & Scherr, Mainz |
| 496 | Hans Kalb | W. Kayser & Co., A.G., Bielefeld |
| 632 | Gustav Klinger | J. P. Kuhlen Söhne, Rheydt |
| 568 | Eberhard Knauer | Gebr. Wendler, A.G., Reutlingen/W. |
| 561 | Emil Koring | Gebr. Wendler, A.G., Reutlingen/W. |
| 3960 | Eugen Krauß | Leupold & Co., Schmölln/Th. |
| 2215 | Leopold Kroppa | H Gubelt, Crimmitschau/Sa. |
| 467 | Karl Lechner | Chr Kadner, München |
| 2463 | Emil Lehmann | J. H. Kracht, Neumünster |
| 1991 | Emil Leister | Lotz & Scherr, Mainz |
| 4290 | Franz Lüth | M. Hohlfeld, Forst/L. |
| 4072 | Walter Machledt | Becker & Co., Geislingen |
| 4291 | Alfred Mauer | M Hohlfeld, Forst/L. |
| 1930 | Georg Meliß | Gladb. Kleidfk. M.-Gladbach |
| 2472 | Ewald Mürmann | C. G. Hoffmann, A.G., Neugersdorf/S. |
| 711 | Ewald Mürmann | G. Allmendingen, Grünberg/Hess. |
| 1432 | Ewald Mürmann | C. Grabner, Neumark |
| 2771 | Albert Nagel | W. Spindler, Spindlersfeld |
| 3776 | Carl Nick | Jung & Simons, W.-Elberfeld |
| 2628 | Richard Oelckers | Dtsche. Wollw.-Manufakt. Grünberg |
| 2723 | D. Friedrich Paulsen | Decken- u Tücherwb. Rheydt |
| 4391 | Hugo Pleyer | Gebr. Lange, Plauen/V. |
| 2838 | Ernst Post | Adolf Ahlers, Herford |
| 1227 | Friedrich Puder | C. H. Leibfried, Stuttgart |
| 1997 | Paul Pungs | J. P. Kuhlen Söhne, Rheydt |
| 1533 | Hans Pruß | W B'woll Spinn. Web. Eßlingen |
| 2260 | Werner Horst Raffelt | H. Reißel, Neugersdorf/Sa. |

| | | |
|---|---|---|
| 2036 | Otto Richter | F. W. Schmidt, Guben |
| 1089 | Wilhelm Rietheimer | Rich. Kölbel, Auerbach/V. |
| 54 | Johann Rindtorff | Chr. Dierig, Langenbielau |
| 1613 | Curt Risch | G. Schümer & Co., Schüttorf |
| 3187 | Emil H. Rosenkranz | L. Polscher, Kottbus |
| 2885 | Ludwig Sander | Gebr. Sprengler, Crimmitschau/Sa. |
| 1429 | Ludwig Sander | C. Grabner, Neumark |
| 577 | Arnold Sparth | Chr. Bernhardt, Pößneck |
| 2647 | Ludw. Sußmann | Uniform-Spezh. Schmidt Gottfr., Frankfurt/Main |
| 1164 | Friedrich Schaub | H. Heuveldop & Sohn, Emsdetten/V. |
| 2415 | Rolf Schließer | Elberf. Textilwerke, W.-Elberfeld |
| 1758 | A. Schmidt | Chr. Kadner, München |
| 3735 | Hans Bernh. Schmidt | Strathmann & Poestges, M.-Gladbach |
| 2780 | Herm. Schönenberg | H. R. Schöniger, Rodewisch/V. |
| 1493 | Alfred Schober | W. J. D. Valckenberg, Worms/Rh. |
| 1990 | Johann Schrauth | Lotz & Scherr, Mainz |
| 1085 | A. Steen | Rich. Kölbel, Auerbach/V. |
| 3694 | Walter Taubenheim | Ernst Kern, Lunzenau |
| 468 | Franz Trefler | Chr. Kadner, München |
| 4828 | Walter Ulbrich | Weberei z. Linden, Hannover-Lind. |
| 559 | Werner Umschlag | Gebr. Wendler, Reutlingen |
| 2281 | Hermann Vockrodt | Aug. Küster, Besingfelde |
| 2932 | Ernst Vollberg | C. Grabner, Neumark/Sa. |
| 1428 | Willy Walch | C. Grabner, Neumark/Sa. |
| 4057 | Herbert Waldeit | Franz Brehme, Walsrode |
| 3726 | Albert Weber | Rahm & Kappmann, W.-Elberfeld |
| 4659 | Karl Mack | Erich Stehr & Co., Aachen |
| 4132 | Paul Beck | A. Döppert, Kitzingen/Main |
| 395 | Oskar Schumann | Ebert & Kopp, Lößnitz/Erzgeb. |
| 465 | Wilhelm Goldbach | Christian Kadner, München |

# Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

4,34 **Infolge Verzichts:**

**Verkaufsstellen**

Heinrich Hinz Söhne, Glückstadt, Am Markt 10,
Ber.-Nachw. Nr. 2278, am 4. 5. 1934

Ernst Rothauge, Bad Wildungen, Brunnenallee 2,
Ber.-Nachw. Nr. 2383, am 25. 5. 1934

Emil Stoppert, Eisenach, Karlsplatz 13,
Ber.-Nachw. Nr. 58, am 26. 5. 1934

Thomas Busch, Heidelberg, Landhausstraße 3—5,
Ber.-Nachw. Nr. 2007, am 24. 5. 1934

Edmund Vorberg, Hohnstein, Alte Brandstraße 10,
Ber.-Nachw. Nr. 0342, am 25. 5. 1934

Herbert Olschewski, Ribben/Ostpreußen,
Ber.-Nachw. Nr. 12493, am 26. 5. 1934

Heinrich Piwitt, Altona, Königstraße 272,
Ber.-Nachw. Nr. 3989, am 26. 5. 1934

Max Gläser, Chemnitz, Königstraße 3,
Ber.-Nachw. Nr. 4090, am 25. 5. 1934

Fritz Schütz, Essen, Jägerstraße 14
Ber.-Nachw. Nr. 2321, am 24. 5. 1934

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

**Mützenbandhersteller**

Hermann Dick, Markneukirchen,
Ber.-Nachw. Nr. MB 9, am 26. 5. 1934

**Schneiderei**

Ernst Peschke, Annaburg, Bez. Halle,
Ber.-Nachw. Nr. 2719, am 24. 5. 1934

**D.A.F.-Kleiderfabriken**

Heinrich Kunz, Bingen a. Rh.,
Ber.-Nachw. Nr. 50012

Wilhelm Stolze, Magdeburg, Karlstraße 1,
Ber.-Nachw. Nr. 50045

Hosen-Haardt, Jena, Schloßgasse 19,
Ber.-Nachw. Nr. 50178

Pela-Kleidung, Breslau, Nicolaistraße 16—17,
Ber.-Nachw. Nr. 50204

Schaal & Sautter, Reutlingen, St.-Leonhard-Straße 22,
Ber.-Nachw. Nr. 50303

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

5,34 **Wegen Doppelgenehmigung:**

**Diensthemdenhersteller**

Alfred Mädler, Colditz, Töpfergasse 40,
Ber.-Nachw. Nr. 594, am 16. 5. 1934

**D.A.F.-Kleiderfabriken**

Eduard Zeeck, Stralsund, Ber.-Nachw. Nr. 50006

Joh. Nic. Müller, Trier/Mosel, Brotstraße 42,
Ber.-Nachw. Nr. 50173

Hermann Bohrisch, Meerane, Leipziger Straße 15—17,
Ber.-Nachw. Nr. 50214

Georg Schmidt, Stettin, Heiliggeiststraße 8,
Ber.-Nachw. Nr. 50249

Hauske & Sohn, Bremen, Zwinglistraße 36,
Ber.-Nachw. Nr. 50365

Gustav Reichert, Lörrach, Turmstraße 22,
Ber.-Nachw. Nr. 50390

Adam Betz, Ingolstadt, Gouvernementsplatz 1,
Ber.-Nachw. Nr. 50399

Karl Krabbat, Sorau/N.-L., Poststraße 6,
Ber.-Nachw. Nr. 50463

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

6,34 **Wegen Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen der Reichszeugmeisterei:**

**Verkaufsstelle**

J. C. Thiessen, Husum, Markt 6,
Ber.-Nachw. Nr. 2209, am 8. 5. 1934

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firma untersagt.

**Diensthemdenhersteller**

Johannes Nissen, Flensburg, Angelburger Straße 22,
Ber.-Nachw. Nr. 244, am 9. 5. 1934

Deiters & Co., Bremen, Kaiserstraße 1,
Ber.-Nachw. Nr. 815, am 16. 5. 1934

Friedrich Galle, Berlin N 20, Prinzenallee 68,
Ber.-Nachw. Nr. 116, am 23. 5. 1934

**Schneiderei**

C. u. A. Brenninkmeyer, G. m. b. H., Bremen, Am Brill 8—12, Ber.-Nachw. Nr. 16433, am 8. 5. 1934

W. Pjenicka, Braunschweig, Casparistraße 7,
Ber.-Nachw. Nr. 18662, am 24. 5. 1934

**D.A.F.-Kleiderfabriken**

Gebr. Hahn, Mannheim C 3 16,
Ber.-Nachw. Nr. 50280, am 6. 4. 1934

Alfred Schräder, Greven/Westf., Bahnhofstraße 60,
Ber.-Nachw. Nr. 50047, am 23. 4. 1934

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.